



**Verordnung über das Verbot  
des Führens von Waffen und Messern  
in Bereichen der Stadtviertel Neue Vorstadt,  
Universität, Hauptbahnhof, Oberer Schlossgarten und  
Rathaus im Stadtbezirk Mitte  
der Landeshauptstadt Stuttgart  
(Waffen- und Messerverbotzonenverordnung  
– WMVZ VO)  
vom 21. November 2023**

Auf Grund von § 42 Abs. 6 Satz 1 Waffengesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 6 Satz 4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354) geändert worden ist, sowie des § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 487) in Verbindung mit § 1 der Waffenverbotszonen-subdelegationsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 497) erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart als Kreispolizeibehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister, folgende Waffen- und Messerverbotzonenverordnung:

**§ 1**

**Verbot des Führens von Waffen und Messern**

Innerhalb der in der Anlage 1 beschriebenen und kartografisch dargestellten Bereiche des Stadtbezirks Mitte der Landeshauptstadt Stuttgart ist das Führen von

1. Waffen und
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klinge­länge über vier Zentimeter, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind,

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen jeweils

- freitags von 20:00 Uhr bis samstags 06:00 Uhr,
- samstags von 20:00 Uhr bis sonntags 06:00 Uhr,
- an Tagen vor Feiertagen von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Feiertagsmorgens,

verboten.



## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Führen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes (WaffG).

(2) Waffen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.

Dies sind insbesondere

- jede Art von Schusswaffen und Schreckschusswaffen,
- Anscheinswaffen,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen,
- Elektroimpulsgeräte (sog. Elektroschocker) mit Zulassungs- oder Prüfzeichen.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen und sonstigen Grünflächen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.

(5) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze, Trendspielanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.

## § 3 Ausnahmen

(1) Ausgenommen vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei

1. Vollzugsdienstkräften der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräften der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften, den Beschäftigten des Städtischen



Vollzugsdienstes der Landeshauptstadt Stuttgart sowie den Bediensteten der obersten Bundes- und Landesbehörden und der Deutsche Bundesbank.

2. Bediensteten von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes,
3. Personen, für die durch oder auf Grund des § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
4. Beschäftigten von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärztinnen und Ärzten und medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
5. Handwerkern und Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Handwerkern und Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen und das Führen im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
6. Gewerbetreibende mit Sitz in der in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gebieten und der Berechtigung zum Handel mit Waffen und Messern,
7. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
8. der Verwendung von Messern im Sinne des § 1 dieser Verordnung beim bestimmungsgemäßen Betrieb und Besuch eines gastronomischen Betriebes in einem der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmten Gebiete,
9. Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Absatz 4 WaffG sind, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
10. Personen, die erlaubnisfreie Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen und
11. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.

(2) Die Polizeibehörde der Landeshauptstadt Stuttgart kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.



## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zu den in § 1 genannten Zeiten in den in Anlage 1 dieser Verordnung genannten Gebieten

1. eine Waffe führt,

2. ein Messer mit einer feststehenden oder feststellbaren Klinge mit einer Klingenslänge von über vier Zentimetern führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

## **§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Waffen- und Messerverbotzonenverordnung vom 15. Dezember 2022 unterschrieben vom Oberbürgermeister am 5. Januar 2023, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 5 vom 2. Februar 2023 aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. Februar 2025 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor verlängert wird.

Stuttgart, 21. November 2023

Dr. Frank Nopper  
Oberbürgermeister

### **Anlage**

Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotzonen in Bereichen der Stadtviertel Neue Vorstadt, Universität, Hauptbahnhof, Oberer Schlossgarten und Rathaus im Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Stuttgart

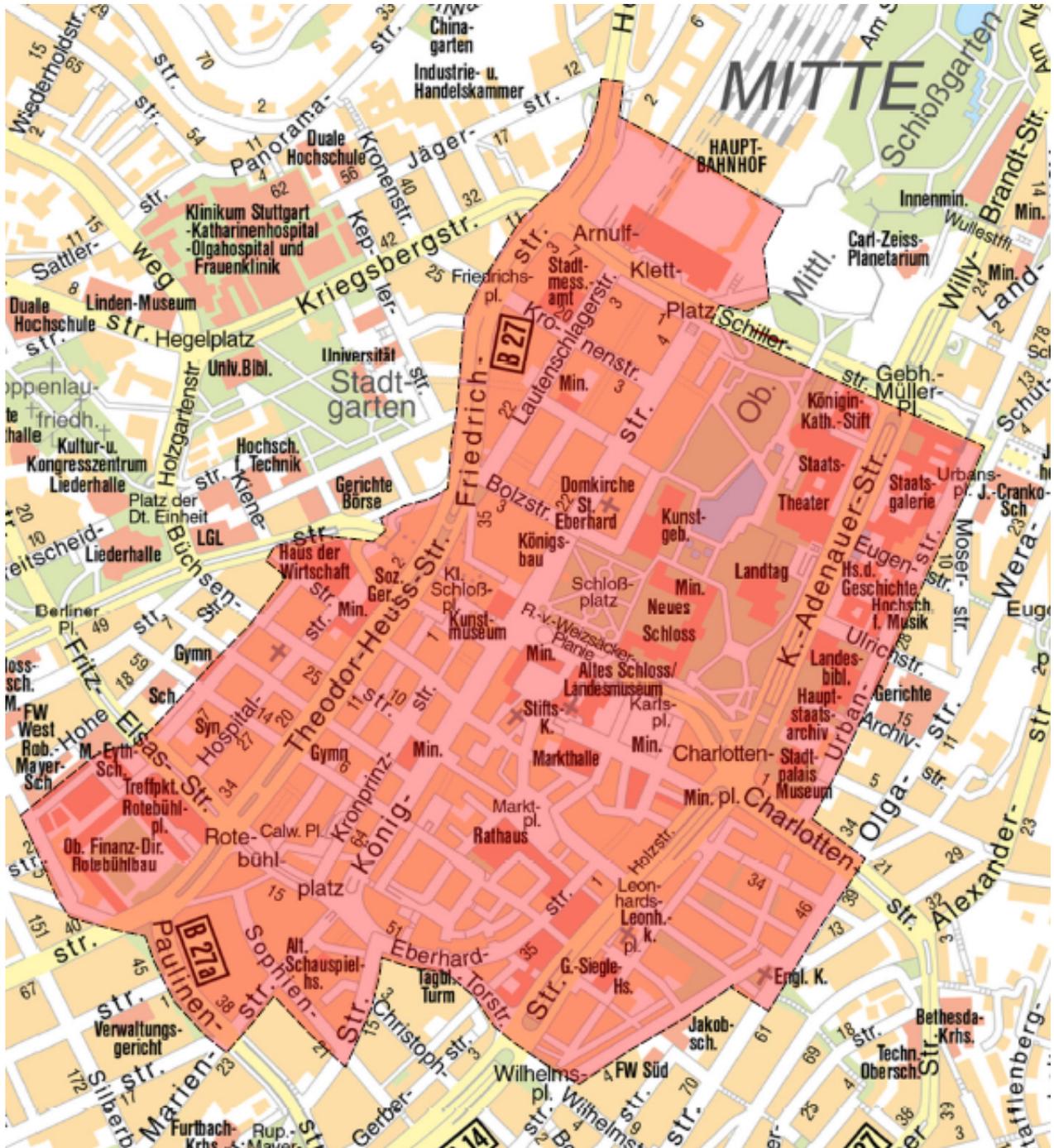
## Anlage

### **Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotzonen in Bereichen der Stadtviertel Neue Vorstadt, Universität, Hauptbahnhof, Oberer Schlossgarten und Rathaus im Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Stuttgart gemäß § 1 der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung**

1. Der Bereich in der Stuttgart-Innenstadt, welcher durch die folgenden Straßen, Wege und Plätze umschlossen wird:

Den Arnulf-Klett-Platz, einschließlich der Arnulf-Klett-Passage (unterirdisch) mit sämtlichen Zugängen zur Arnulf-Klett-Passage, den Hauptbahnhof Stuttgart, den Kurt-Georg-Kiesinger-Platz, die Heilbronner Straße zwischen der Einmündung Jägerstraße und der Friedrichstraße, die Friedrichstraße einschließlich Friedrichsplatz, die Börsenstraße, den Gustav-Heinemann-Platz, die Schloßstraße bis zur Kienestraße, die Kienestraße zwischen der Schloßstraße und der Einmündung Heustraße, die Heustraße, die Firnhaberstraße, die Fritz-Elsas Straße ab der Firnhaberstraße in Richtung Rotebühlplatz bis Höhe Jobstweg, den Jobstweg, die Weimarstraße ab Jobstweg bis zur Einmündung der Herzogstraße, die Herzogstraße zwischen der Einmündung Weimarstraße bis zur Rotebühlstraße, die Rotebühlstraße zwischen der Einmündung Herzogstraße und der Paulinenstraße, die Paulinenstraße zwischen der Rotebühlstraße und der Marienstraße, die Marienstraße zwischen der Paulinenstraße und der Sophienstraße, die Sophienstraße zwischen der Marienstraße und der Tübinger Straße, die Tübinger Straße zwischen der Sophienstraße bis zur Eberhardstraße, die Eberhardstraße zwischen der Einmündung Tübinger Straße bis zur Einmündung Torstraße, die Torstraße, die Querung von der Torstraße über die Hauptstätter Straße zum Gehweg vor dem Gebäude Wilhelmsplatz 1, den Gehweg entlang der Gebäude Wilhelmsplatz 1 bis 6, die Katharinenstraße, den Katharinenplatz, die Olgastraße ab dem Katharinenplatz bis zur Charlottenstraße, die Charlottenstraße zwischen der Olgastraße und der Einmündung Urbanstraße, die Urbanstraße zwischen der Charlottenstraße und dem Gebhard-Müller Platz (Seite Staatsgalerie), die Linie von der Urbanstraße entlang der Gebäude Konrad-Adenauer-Straße 32 (Staatsgalerie) und Schillerstraße 5 (Königin-Katharina-Stift) und dem Oberer Schlossgarten bis zur Einmündung Königstraße.

Die Waffen- und Messerverbotzone umfasst neben sämtlichen aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen insbesondere auch die gesamte Königstraße mit Nebenstraßen, den Schlossplatz, die Oberen Schlossgartenanlagen, die Theodor-Heuss-Straße sowie den Rotebühlplatz (einschließlich City-Plaza und Rotebühl-Passage unterirdisch und die S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen „Stadtmitte / Rotebühlplatz“).



2. Der Bereich des Stadtgartens, welcher durch die folgenden Straßen begrenzt wird:

Die Keplerstraße zwischen der Schellingstraße und der Kriegsbergstraße, die Kriegsbergstraße zwischen der Keplerstraße und der Holzgartenstraße, die Holzgartenstraße, die Breitscheidstraße zwischen der Holzgartenstraße und der Willi-Bleicher-Straße, die Willi-Bleicher-Straße zwischen der Breitscheidstraße und der Schellingstraße, die Schellingstraße zwischen der Willi-Bleicher-Straße und der Keplerstraße.

